

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG Präambel und § 1

Ein gegen eine bestehende Unrechtsherrschaft geleisteter Widerstand kann nur dann als rechtmäßig und demgemäß eine diesen Widerstand ahndende staatliche Maßnahme nur dann als Unrecht im Rechtssinne angesehen werden, wenn die Widerstandshandlung nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ein ernsthafter und sinnvoller Versuch gewertet werden kann, den bestehenden Unrechtszustand zu beseitigen und in Bezug auf dessen Übel eine allgemeine Wende zum Besseren herbeizuführen.

BGH, Urt. v. 14. Juli 1961 - IV ZR 71/61 - OLG Bremen
LG Bremen

IV ZR 71/61

verkündet
am 14. Juli 1961

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien Hansestadt B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Arbeit in B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Dreher Georg B [REDACTED], B [REDACTED] V [REDACTED],
V [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil
des Entschädigungssenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts in Bremen vom 14. Dezember 1960
aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
Entschädigungskammer des Landgerichts in Bremen
vom 29. Januar 1960 wird, soweit das Berufungs-
gericht durch das vorbezeichnete Teilurteil
über dieses Rechtsmittel entschieden hat, zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Berufung
und der Revision bleibt dem Schlußurteil vorbe-
halten.

- 2 -

Tatbestand:

Der [REDACTED] 1914 in B [REDACTED] geborene Kläger hat mit Anträgen vom 29. Juli 1949 und 2. Dezember 1953 Entschädigung für Schaden an der Freiheit sowie an Körper und Gesundheit begehrt. Er hat geltend gemacht, er habe Anfang September 1939 unmittelbar nach Kriegsausbruch einen Gestellungsbefehl erhalten. Da er in sozialdemokratischer Tradition erzogen worden sei, das nationalsozialistische Regime aus dieser Einstellung heraus abgelehnt und den Krieg als einen von Hitler provozierten Angriffskrieg betrachtet habe, habe er der Einberufung keine Folge geleistet und den Gestellungsbefehl zerrissen. Er sei einige Tage später festgenommen und im Herbst 1939 von einem Kriegsgericht dieserhalb zu 3 1/2 Jahren Festungshaft verurteilt worden. Vor dem Kriegsgericht habe er aus seiner Einstellung kein Hehl gemacht. Er habe etwa zwei Jahre seiner Strafzeit in der Festung Torgau verbüßt und sei dann zu einem Strafbataillon versetzt worden. Er habe sich in der Folgezeit in den Lagern Blechhammer und Obertraubling befunden und sei schließlich in Rußland zu Schanzarbeiten eingesetzt worden. Hierbei habe er sich geweigert, Minen zu legen, da er an der Aufstellung von Mordwaffen nicht habe mitwirken wollen. Er sei daraufhin von einem Feldgericht erneut zu einer anderthalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er wiederum in der Festung Torgau und sodann bei einem Strafbataillon verbüßt habe. Von dieser im Raume Mährisch-Ostrau zu Schanzarbeiten eingesetzten Einheit habe er sich 1945 beim Herannahen der russischen Truppen absetzen können. Er sei auf Umwegen in ein Lazarett nach Döbeln gelangt, dort aber alsbald von russischen Truppen erreicht worden. Durch Unterernährung und Mißhandlungen während der Haftzeit habe er bleibende gesundheitliche Schäden erlitten.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesamt für Wiedergutmachung hat mit Bescheid vom 31. August 1959 festgestellt, daß der Kläger nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 nicht entschädigungsberechtigt sei, und die Entschädigungsanträge zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger sei nicht durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme betroffen worden. Er sei ausschließlich wegen Wehrdienstverweigerung bestraft worden. Auch andere Staaten bestraften die Wehrdienstverweigerung. Die politische Einstellung des Klägers sei für das Strafmaß ohne Bedeutung gewesen. Auch könne die im Falle des Klägers angewandte Kriegssonderstrafrechtsverordnung nicht als ein typisch nationalsozialistisches Gesetz angesehen werden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger als Kapitalentschädigung für die Freiheitsentziehung für die Zeit vom 6. 9.1939 bis zum 8.5.1945 10.350 DM zu zahlen ;
2. an den Kläger eine Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu zahlen, deren Berechnung das Dienst Einkommen eines Beamten im einfachen Dienst zugrunde zu legen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei zwar aus Gründen der politischen Gegnerschaft verfolgt worden, wenn seine Weigerung, der Einberufung zu folgen, durch eine solche Gegnerschaft motiviert worden sei. Jedenfalls aber könne diese Verfolgung nicht als Gewaltmaßnahme angesehen werden, da sie rechtsstaatliche Grundsätze nicht verletze. Von einem Mißbrauch der Staatsgewalt könne selbst dann nicht gesprochen werden, wenn die Kriegsdienstverweigerung auf achtenswerte Motive zurückgehe, da auch in anderen Staaten Wehrdienstverweigerer bestraft würden. Von einem Verstoß

gegen rechtsstaatliche Grundsätze könne nur dann gesprochen werden, wenn etwa die Höhe der Strafe mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar sei. Dafür liege nichts vor.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert. Es hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 10.050 DM zu zahlen. Den weitergehenden Klageantrag zu 1.) hat es abgewiesen und die Entscheidung über die Berufung im übrigen sowie über die Kosten des Verfahrens dem Schlußurteil vorbehalten.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere der von ihm für glaubhaft erachteten eidlichen Aussage des Klägers als erwiesen angesehen, daß der Kläger sich aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus geweigert hat, das nationalsozialistische Regime durch aktive Teilnahme am Kriege zu unterstützen, und deswegen sowohl dem Einberufungsbefehl keine Folge geleistet als auch die Beteiligung am Minenlegen abgelehnt hat. Der Kläger habe, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, bereits bei Kriegsausbruch den Krieg als einen ungerechtfertigten Angriffskrieg Hitlers angesehen und sei deshalb sowie aus seiner allgemeinen Gegnerschaft zu dem Entschluß gelangt, eine aktive Beteiligung am Krieg abzulehnen. Manche Äußerungen des Klägers sprächen zwar dafür, daß sein Entschluß nicht nur durch eine

spezifische Ablehnung des nationalsozialistischen Staates, sondern auch durch allgemeine pazifistische Erwägungen motiviert gewesen sei. Überwiegend sei sein Entschluß jedoch von seiner Ablehnung des nationalsozialistischen Regimes bestimmt gewesen, so daß für ihn die Frage, ob er den Kriegsdienst auch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Kriegsziele des nationalsozialistischen Staates verweigert haben würde, nicht bestanden habe.

Der Kläger sei auch wegen dieser seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden. Diese Gegnerschaft sei die zumindest überwiegende Ursache für seine Weigerung gewesen, dem Einberufungsbefehl zu folgen, und sich beim Minenlegen zu beteiligen. Die politische Gegnerschaft des Klägers sei dem Kriegsgericht, das ihn im Jahre 1939 verurteilt habe, auch bekannt gewesen, wie der vom Kläger und dessen Ehefrau glaubhaft geschilderte Umstand ergebe, daß der Kläger im Laufe des kriegsgerichtlichen Verfahrens als "roter Lump" bezeichnet worden sei. Ob die Motive des Klägers auch bei der zweiten Verurteilung dem Feldgericht bekannt geworden seien, sei allerdings ungeklärt. Der Kläger stehe jedoch, wenn dieses nicht zutreffe, insoweit jedenfalls gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG einem Verfolgten gleich, weil seine Weigerung, sich aktiv an kriegerischen Unternehmungen zu beteiligen, der Bekämpfung des Nationalsozialismus gedient habe.

Diese Ausführungen sind zunächst insoweit nicht frei von rechtlichen Bedenken, als das Berufungsgericht eine Verfolgung des Klägers aus Gründen politischer Gegnerschaft schon deshalb angenommen hat, weil nach seiner Überzeugung dem Kriegsgericht bei der ersten Verurteilung des Klägers dessen politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bekannt gewesen ist. Aus dieser Tatsache konnte indes noch

nicht gefolgert werden, daß die politische Einstellung des Klägers sich bei seiner Verurteilung, insbesondere bei der Strafzumessung, nachteilig für ihn ausgewirkt hat. Der Kläger ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts wegen Kriegsdienstverweigerung (Zersetzung der Wehrkraft) verurteilt worden. Die gegen ihn verhängte Strafe ist, wenn das ihm damals zur Last gelegte Verhalten so gewesen ist, wie er es jetzt darstellt, im Vergleich zu den Strafen, die sonst wegen militärischer Vergehen dieser Art ausgesprochen wurden, als auffallend milde zu bezeichnen (vgl. dazu die Entscheidungen des Reichskriegsgerichts Band 2, S. 44, 144 ff insbes. S. 155, 161 und 166). Daß sie noch milder ausgefallen wäre, wenn das Kriegsgericht den Kläger nicht als einen politischen Gegner des Nationalsozialismus angesehen hätte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Für eine solche Feststellung bietet auch der Sachverhalt keinen Anhalt. Danach sind aber die Voraussetzungen für die Annahme einer Verfolgung aus Gründen der politischen Gegnerschaft nicht gegeben, denn eine solche Verfolgung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur dann vor, wenn die Verfolgung ihren Grund darin hatte, daß der Verfolgte auf politischem Gebiet als ein Gegner der NS-Herrschaft oder NS-Bestrebungen oder -gedanken angesehen wurde, wenn er mit anderen Worten nach der Absicht des Verfolgers durch die ihm zugefügte Schädigung wegen seiner politischen Gegnerschaft getroffen werden sollte.

Dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichts wäre jedoch für die Entscheidung unerheblich, wenn, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Handlung, derentwegen der Kläger bestraft worden ist, als eine zur Bekämpfung der NS-Gewaltherrschaft vorgenommene, im Sinne einer übergesetzlichen Rechtsordnung rechtmäßige Widerstandshandlung gegen eine bestehende Unrechtordnung angesehen werden muß.

Das ergibt sich, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, aus dem in der Präambel zum BEG ausgesprochenen Leitgedanken, daß der aus Überzeugung gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistete Widerstand als ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates anzuerkennen ist. Der um eines solchen Widerstands willen Geschädigte ist also einem Verfolgten gleichzustellen (LM Nr. 5 zu BEG 1953 § 1 = RZW 1955, 216 Nr. 27; LM Nr. 12 zu BEG 1953 § 1 RZW 1956, 45 Nr. 17; LM Nr. 6 zu BEG 1956 § 2 = RZW 1958, 301 Nr. 27; LM Nr. 1 zu § 22 BWGöD = RZW 1959, 280 Nr. 48).

Der Senat hat zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Handlung als ein Bekämpfen der NS-Gewaltherrschaft angesehen werden kann, wiederholt Stellung genommen. Erforderlich ist danach eine Handlung, die auf einer einigermaßen sinnvollen Planung beruhte und vom damaligen Standpunkt aus geeignet war, der NS-Gewaltherrschaft Abbruch zu tun oder wenigstens ihre schlimmen Folgen in beachtenswerter Weise zu mildern. (RZW 1958, 183 Nr. 25 und RZW 1959, 386 Nr. 27). Diese Voraussetzung kann nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt beim Kläger nicht als gegeben angesehen werden.

Was zunächst die allgemeine Wehrdienstverweigerung des Klägers anlangt, so war an sich eine Auswirkung dieser seiner Tat auf den Bestand der NS-Gewaltherrschaft in doppelter Hinsicht möglich: Einmal wurde die Wehrkraft des nationalsozialistischen Staates, die im Dienste seiner Machtbehauptung gegenüber seinen außenpolitischen Gegnern stand, in gewisser Weise geschwächt, wenn der Kläger sich dem Wehrdienst versagte. Dieser Kräfteausfall für die deutsche Wehrmacht war jedoch verschwindend gering, zumal wenn man berücksichtigt, daß der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen (Bl. 52 GA) bei einer Musterung ein bis zwei Jahre vor Kriegsausbruch wegen eines Magenleidens nur für

gvH und avH befunden war und daß er andererseits damit rechnen mußte, im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gleichwohl für Wehrmachtsw Zwecke zum Einsatz zu gelangen, wie es ihm dann auch nach seiner Behauptung tatsächlich widerfahren ist. Insoweit war also seine Handlungsweise nicht geeignet, der NS-Gewaltherrschaft in nennenswertem Ausmaß Abbruch zu tun. Aber auch von der möglichen propagandistischen Wirkung seiner Handlung, also der durch sie möglicherweise hervorgerufenen psychologischen Beeinflussung anderer Staatsbürger im Sinne der Erweckung oder Stärkung einer gegnerischen Einstellung zum Nationalsozialismus kann nicht festgestellt werden daß sie geeignet war, zur Erschütterung der NS-Gewaltherrschaft oder zur Abmilderung ihrer schlimmen Folgen in beachtenswerter Weise beizutragen. Auch das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, es lasse sich nicht ermessen, wie weit eine Wirkung dieser Art gereicht habe. Der Kläger konnte nach der damaligen politischen Lage nicht erwarten, daß auf sein Beispiel hin noch andere Wehrpflichtige in nennenswerter Anzahl - oder überhaupt irgendeiner - gleichfalls den Wehrdienst verweigern werde. Die propagandistische Wirkung seiner Handlung war auch dadurch wesentlich eingeschränkt, daß die Motive seiner Weigerung - Widerstand gegen den Nationalsozialismus, nicht aber Feigheit oder mangelnder Wehrwille - wenn überhaupt, dann nur einem sehr engen Personenkreis bekannt wurden, der ohnehin wohl zum größten Teil seine Einstellung bereits kannte. Der Kläger hat auch selbst nicht erklärt, daß er diesen Beweggrund vor Gericht offenbart habe. Er hat dieses vielmehr in seinem Schriftsatz vom 16. Juni 1960 (Bl. 54 d.A.) ausdrücklich verneint.

Auch der Umstand, daß der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die NS-Gewaltherrschaft durch einen aus Überzeugung gegen die staatliche Gewalt geleisteten

Widerstand bekämpft hat, vermag seinen Entschädigungsanspruch unter den hier gegebenen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen.

Ein gegen eine bestehende Unrechtsherrschaft geleisteter Widerstand kann nur dann - im Sinne der wahren, derzeit an ihrer Verwirklichung gewaltsam verhinderten übergesetzlichen Rechtsordnung - als sinnvoll und demgemäß eine diesen Widerstand ahndende staatliche Maßnahme nur dann als Unrecht im Rechtssinne angesehen werden, wenn die Widerstandshandlung nach ihrer Art und ihrem Gewicht wenigstens eine gewisse Aussicht bietet, in Bezug auf die Übel der bestehenden Unrechtsherrschaft eine wirkliche Wende zum Besseren herbeizuführen. Zwar kann es nicht von ihrem tatsächlichen unmittelbaren Erfolg oder Mißerfolg abhängen, ob ihr der Charakter der Rechtmäßigkeit im Sinne einer Offenbarmachung und Verwirklichung (Vollstreckung) des wahren Rechts durch die Beseitigung oder Entmächtigung der seine Geltung tatsächlich verneinenden und gewaltsam unterdrückenden Kräfte zukommt. Sie muß aber in jedem Falle nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ein ernsthafter und sinnvoller Versuch zur Beseitigung des bestehenden Unrechtszustandes gewertet werden können, der einen lebens- und entwicklungsfähigen Keim des Erfolges in sich trägt, durch den er selbst bei seinem etwaigen äußeren Scheitern als ein allgemein gültiges und wirksames Zeugnis für das Recht und für den in dem unterdrückten Volk noch lebendigen Willen zum Recht in die Zukunft hinaus wirkt und so jedenfalls zur Vorbereitung der schließlichen Überwindung des allgemeinen Unrechtszustandes einen entscheidenden Beitrag leistet. (vgl. Weinkauff "Über das Widerstandsrecht", Schriftenreihe der Jur. Stud. Gemeinschaft Karlsruhe, Heft 20, S. 19). Von dieser Art war der Widerstand der Männer des 20. Juli 1944, den der Gesetzgeber in der Präambel zum BEG ersichtlich als den beispielhaften

Fall eines rechtmäßigen Widerstandes angesehen hat. Daß die Tat des Klägers in diesem Sinne nicht als rechtmäßige, mit der geltenden, wenn auch übergesetzlichen Rechtsordnung im Einklang stehende Widerstandshandlung angesehen werden kann, ergibt sich bereits aus den obigen Darlegungen zu der Frage, ob sie den Begriff des Bekämpfens erfüllt. Sie blieb eine Einzelaktion, die an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermochte, während der Kläger sich dadurch unmittelbar der Gefahr aussetzte, zum Tode verurteilt zu werden, und in jedem Falle auch über seine Familie - seine Ehefrau stand damals kurz vor der Geburt ihres ersten Kindes -schweres Leid brachte. Damit ist freilich über die moralische Bewertung der persönlichen Gewissensentscheidung des Klägers, die ihn zu einem solchen Verhalten bestimmte, nichts ausgesagt. Diese Bewertung kann aber für die rechtliche Beurteilung seiner Handlung nicht ausschlaggebend sein. Andernfalls würde er unberechtigterweise vor jenen bevorzugt, die es-möglicherweise bei ebenfalls eindeutiger grundsätzlicher Ablehnung der NS-Gewaltherrschaft - auf Grund ebenso gewissenhafter Abwägung aller Umstände als ihre Pflicht angesehen haben, sich dem Wehrdienst, wie er von der staatlichen Gewalt von ihnen gefordert wurde, nicht zu entziehen, und für die dieser Entschluß ebenfalls schwere Opfer und Gefahren mit sich brachte.

Diese Erwägungen gelten, und zwar in verstärktem Maße, auch für die Tat, die zur zweiten Verurteilung des Klägers geführt hat, nämlich für seine Weigerung, während der Kampfhandlungen im Osten den Befehl, eine Mine zu legen, Folge zu leisten. Es läßt sich hier nicht einmal feststellen, ob diese Weigerung irgendwie geeignet war, die militärische Niederringung des nationalsozialistischen Regimes zu fördern oder zu beschleunigen, ganz abgesehen davon,

daß der Kläger möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte bzw. bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb.

Nach allem kann der Kläger nicht als Verfolgter angesehen werden, so daß es an der entscheidenden Voraussetzung für den von ihm geltend gemachten Entschädigungsanspruch fehlt. Das klagabweisende Urteil des Landgerichts war demnach, soweit es durch das Teilurteil des Berufungsgerichts abgeändert ist, wiederherzustellen, ohne daß es auf die weiteren Angriffe, mit denen die Revision das Berufungsurteil bekämpft hat, noch ankam.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf